

Straßenausbaubeiträge – Fortführung, Alternativen, Kompensation

Prof. Dr. Marcus Arndt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Kiel

A. Einleitung

I. Recht und Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen

§ 76 GO

(1)...

(2) ¹Sie (= *die Gemeinde*) hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel

1. aus Entgelten für ihre Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

(...)

A. Einleitung

- I. Recht und Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen
- II. Schleswig-Holstein: Gesetz zur Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge vom 04.01.2018 (GVOBl. S. 6)

§ 76 GO

(1)...

(2) ¹Sie (= *die Gemeinde*) hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel

1. aus Entgelten für ihre Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

²Eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Sinne der §§ 8 und 8 a des Kommunalabgabengesetzes besteht nicht.

A. Einleitung

- I. Recht und Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen
- II. Schleswig-Holstein: Gesetz zur Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge vom 04.01.2018 (GVOBl. S. 6)
- III. Bedingungslose Abschaffung der Beitragserhebungspflicht?

§ 76 GO

(1) ...

(2) ¹Sie (= *die Gemeinde*) hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel

1. aus Entgelten für ihre Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

²Eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Sinne der §§ 8 und 8 a des Kommunalabgabengesetzes besteht nicht.

(3) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

(4) ...

Begründung zum Gesetzentwurf, LT-Drucks. 19/150:

„Bei der Prüfung der in der Haushaltssatzung genehmigungspflichtigen Festsetzungen (Beträge der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen) darf die Erhebung bzw. der Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen keine zu prüfenden Tatbestandsvoraussetzung sein. Die Gemeindeordnung stellt insofern lediglich auf die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft und hierbei insbesondere auf die dauernde Leistungsfähigkeit und damit den Haushaltsausgleich ab.“

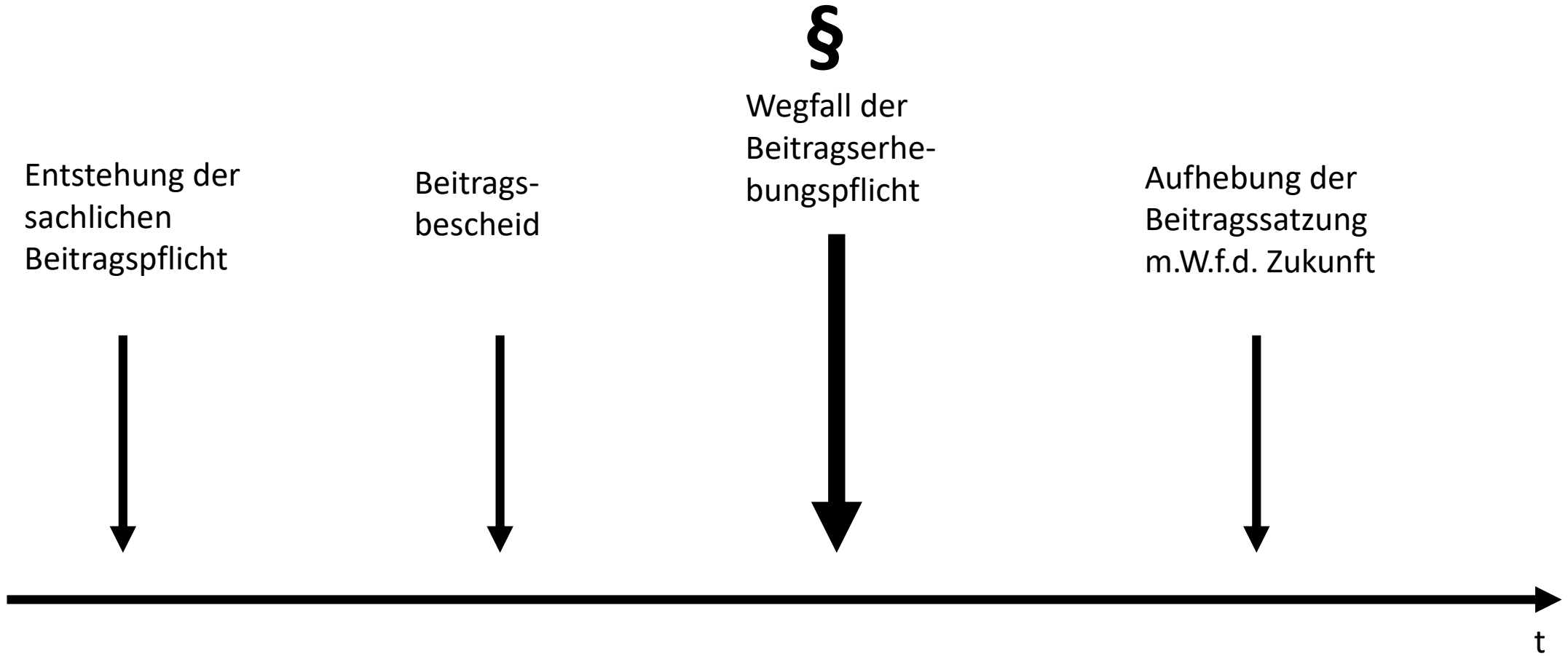
A. Einleitung

- I. Recht und Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen
- II. Schleswig-Holstein: Gesetz zur Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge vom 04.01.2018 (GVOBl. S. 6)
- III. Voraussetzungslose Abschaffung der Beitragserhebungspflicht?

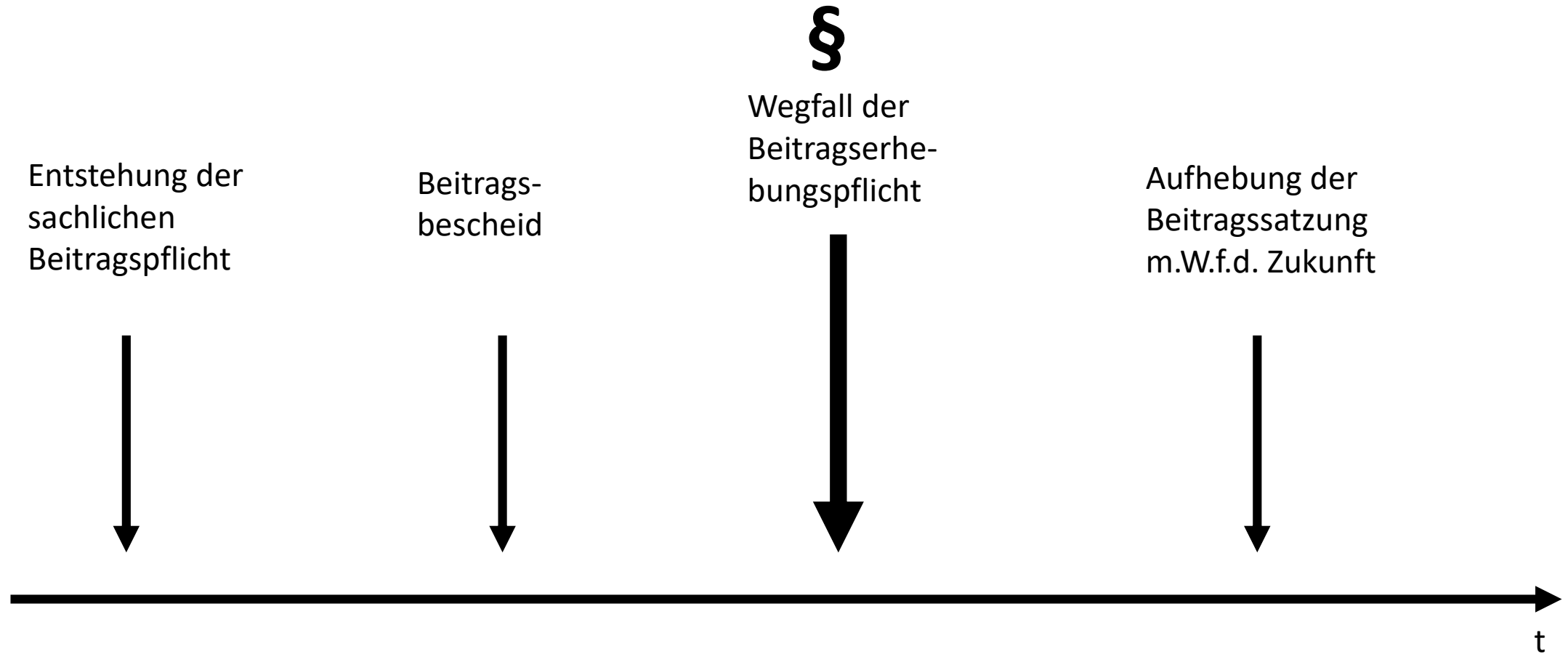
B. Einzelfragen zum Wegfall der Beitragserhebungspflicht

- I. Vereinbarkeit des Verzichts auf die Erhebung von Straßenbaubeiträgen mit höherrangigem Recht
 1. Vereinbarkeit mit Art. 107 AEUV
 2. Vereinbarkeit mit Art. 3 Abs. 1 GG
- II. Keine bloße Nichtanwendung der Straßenausbaubeitragssatzung
- III. Gestaltung des Satzungsrechts beim Ausstieg aus der Beitragserhebung
- IV. Größeres Satzungsermessen bei der Bestimmung der Anlieger-/Gemeindeanteile?
- V. Anwendungsbereich der Beitragserhebungspflicht (Übergangsfälle)

Beispiel 1



Beispiel 2



Beispiel 3

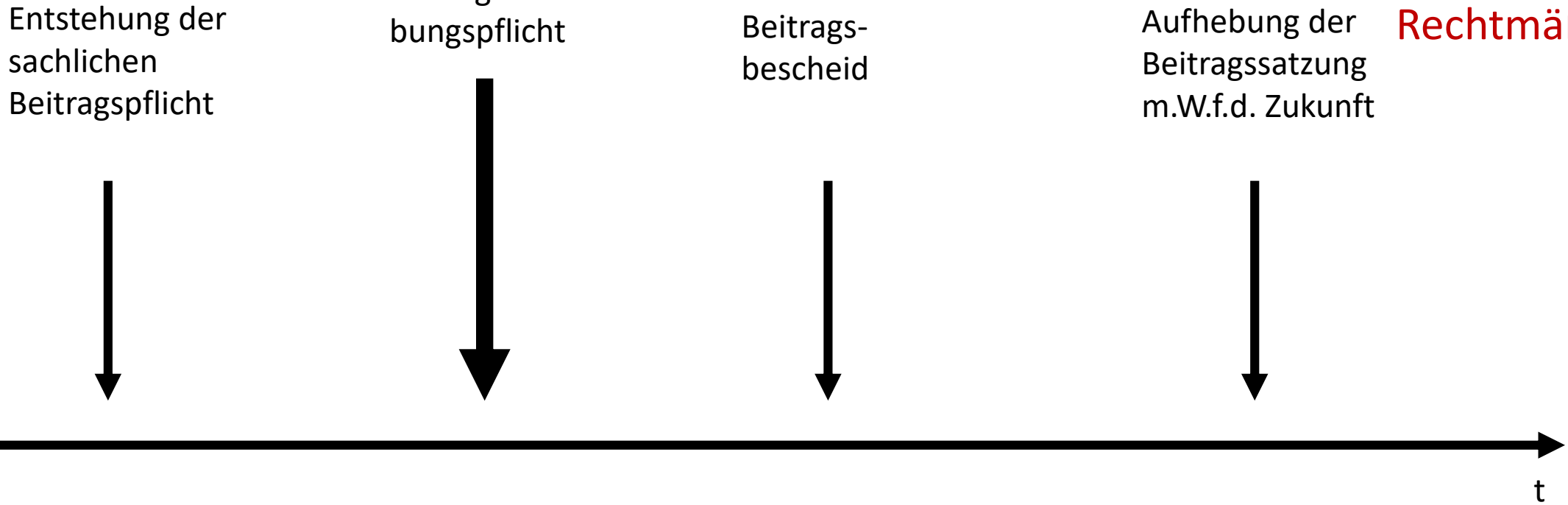
§

Wegfall der
Beitragserhe-
bungspflicht

Beitrags-
bescheid

Aufhebung der
Beitragssatzung
m.W.f.d. Zukunft

Rechtmäßig?



Beispiel 4

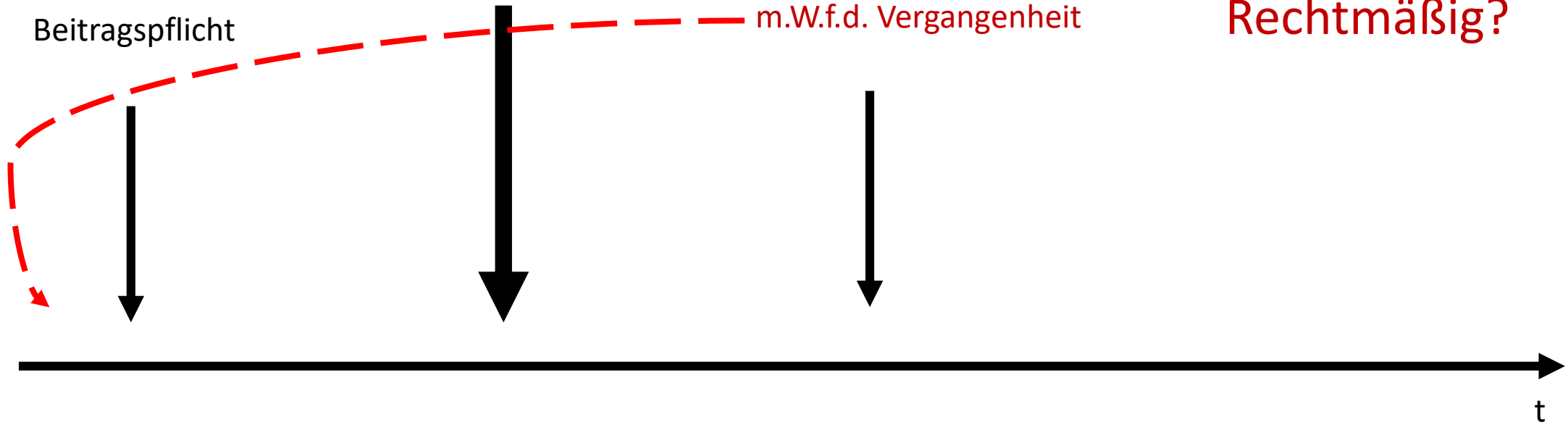
§

Wegfall der
Beitragserhe-
bungspflicht

Aufhebung der
Beitragssatzung
m.W.f.d. Vergangenheit

Rechtmäßig?

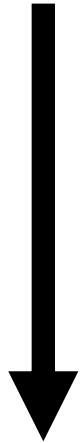
Entstehung der
sachlichen
Beitragspflicht



Beispiel 5

§

Wegfall der
Beitragserhe-
bungspflicht



Entstehung der
sachlichen
Beitragspflicht



Beitrags-
bescheid



Aufhebung der
Beitragssatzung

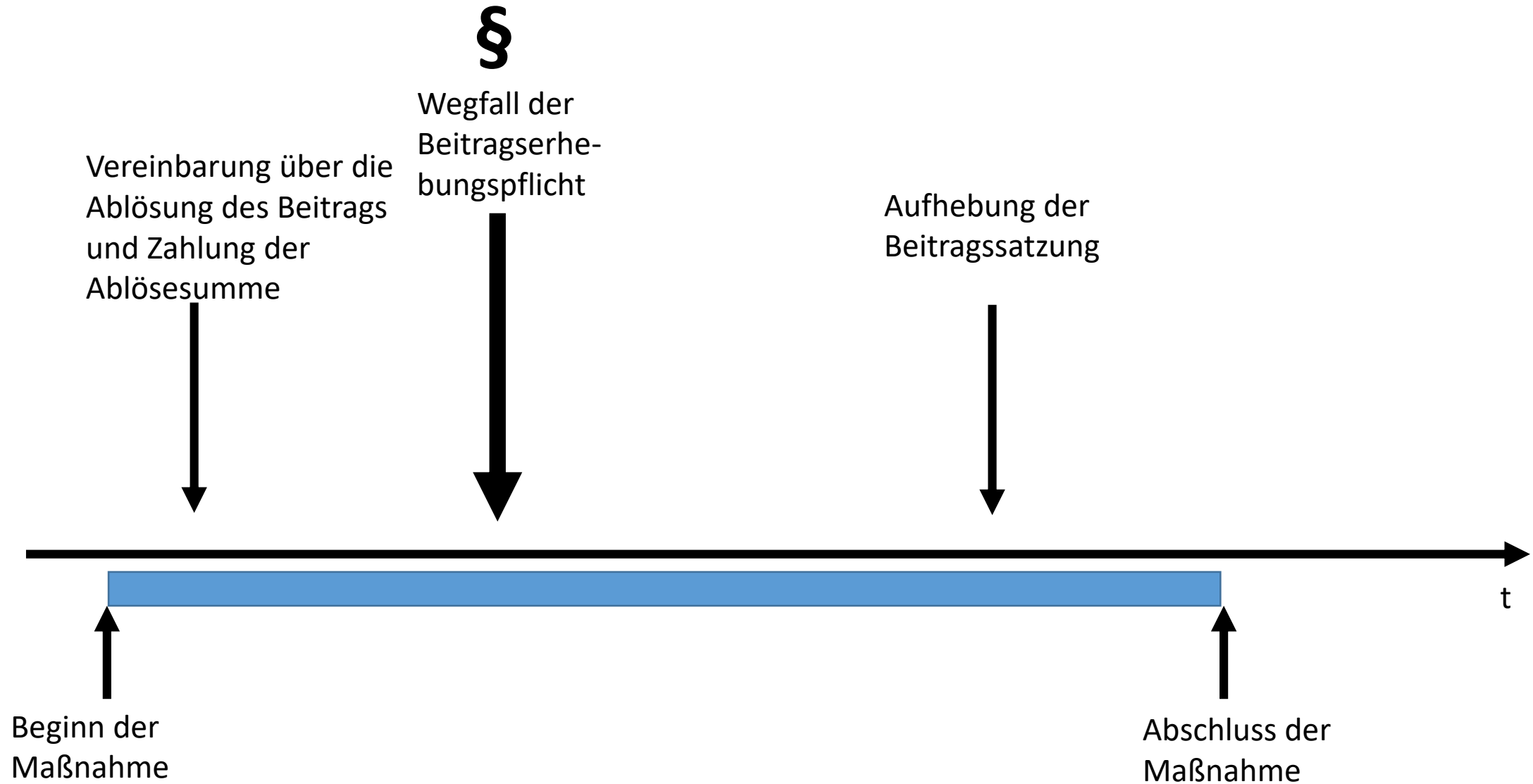


m.W.f.d. Vergangenheit

Rechtmäßig?



Beispiel 6



A. Einleitung

B. Einzelfragen zum Wegfall der Beitragserhebungspflicht

- I. Vereinbarkeit des Verzichts auf die Erhebung von Straßenbaubeiträgen mit höherrangigem Recht
 1. Vereinbarkeit mit Art. 107 AEUV
 2. Vereinbarkeit mit Art. 3 Abs. 1 GG
- II. Keine bloße Nichtanwendung der Straßenausbaubeitragssatzung
- III. Gestaltung des Satzungsrechts beim Ausstieg aus der Beitragserhebung
- IV. Größeres Satzungsermessen bei der Bestimmung der Anlieger-/Gemeindeanteile?
- V. Anwendungsbereich der Beitragserhebungspflicht (Übergangsfälle)
- VI. Kompensation durch Grundsteueranhebung?

A. Einleitung

B. Einzelfragen zum Wegfall der Beitragserhebungspflicht

I.- V. ...

VI. Kompensation durch Grundsteueranhebung?

1. Verschiebung der Lasten im Verhältnis zwischen den Grundstückseigentümern
2. Verschiebung der Lasten vom Eigentümer auf den Mieter
3. Zuschüsse des Landes?
4. Keine Zweckbindung
5. Beschränkte Ansparmöglichkeiten
6. Beispiele für Einnahmeausfälle einer Gemeinde X in Schleswig-Holstein
 - a) Geplante Maßnahmen von 2018-2022 iHv ca. 3.000.000,00 €
 - b) Davon geschätztes Beitragsaufkommen 2018-2022 iHv ca. 1.800.000 € (durchschn. 360.000,00 € pro Jahr)
 - c) Kompensierende Anhebung der Grundsteuer B = ca. 90 Prozentpunkte (von 380% auf 470%)
 - d) Ergänzend eventuell: Einsparung von ca. 15 % der Kosten der betroffenen Personalstelle iHv rund 13.000 € (87.000,00 X 15%)

Entfall der Beitragserhebungspflicht und Aufhebung von Beitragssatzungen

Prof. Dr. Marcus Arndt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Kiel